

**Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach
für die Kirchweih in Rednitzhembach
(Kirchweihverordnung)
vom 29. Januar 2009**

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBL S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Kirchweih der Gemeinde Rednitzhembach in Rednitzhembach im Bereich des Festplatzes und der Rother Straße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) vom 29.01.2009 umgrenzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese gilt jeweils vom ersten Kirchweihstag 0.00 Uhr bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag 12.00 Uhr.

§ 2

Verhalten im Kirchweihbereich

- (1) Die Besucher haben sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2) so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Unberechtigten ist der Aufenthalt in den für die Kirchweih ausgewiesenen Bereichen nach Betriebsschluss bis 06.00 Uhr untersagt.
- (3) Den Besuchern ist insbesondere verboten:
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen. Entsprechendes gilt für Gassprühdosens mit gesundheitsschädlichem, ätzendem oder färbendem Inhalt.
 2. Feuer zu machen sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.
 3. alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen;
 4. Schankgefäße außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen;
 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 7. Kampfhunde mitzuführen; andere Hunde sind anzuleinen. Dies gilt nicht für Diensthunde im Einsatz;
 8. die vorsätzliche Verunreinigung des Kirchweihbereiches. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (4) Außerhalb der von der Gemeinde Rednitzhembach zugewiesenen Standflächen sind der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen sowie die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

§ 3 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in den Kirchweihbereichen ab 22.00 Uhr nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall, Überprüfungsbefugnis

- (1) Die Gemeinde Rednitzhembach und die Polizei können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall treffen.
Den Anordnungen der Polizei, der Gemeinde und den von ihr beauftragten Dritten (Sicherheitsdienst) ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Sicherheitsdienst und die Polizei dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen und Rucksäcke) daraufhin untersuchen, ob sich Gegenstände darin befinden, welche entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung mitgeführt werden.
- (3) Der Sicherheitsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, für einzelne Tage bzw. für die Dauer der Kirchweih vom Besuch des Festes auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn sie
 1. entgegen § 2 Abs. 1 andere belästigen, gefährden oder schädigen;
 2. Gegenstände oder Tiere nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 7 mit sich führen;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 alkoholische Getränke mitbringen;

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 23, Abs. (3) LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
2. sich entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt in den für die Kirchweih ausgewiesenen Bereichen aufhält;
3. gegen die Verbote des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 verstößt;
4. sich entgegen § 2 Abs. 4 außerhalb der zugewiesenen Standflächen auf den für die Kirchweih ausgewiesenen Bereichen betätigt;
5. sich entgegen § 3 in dem Kirchweihbereich aufhält;
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6
Einziehung

Gegenstände die entgegen § 2, Abs. (3) mitgeführt werden, können eingezogen werden.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rednitzhembach, 29. Januar 2009
Gemeinde Rednitzhembach



Jürgen Spahl,
1. Bürgermeister